

Vereinssatzung

des TanzSportClub Waldkraiburg

Mitglied im DTV, LTVB, DVG, BLSV und BVS



Präambel

Der TSC Weiß-Blau 70 e. V. wurde im Jahr 1970 in Obertaufkirchen als Tanzsportabteilung des TSV Obertaufkirchen gegründet. 1973 siedelte die Tanzsportabteilung nach Waldkraiburg über und nannte sich Tanzsportclub Weiß-Blau 70 e. V..

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Tanzsportclub Weiß-Blau 70 e.V." mit Sitz in Waldkraiburg.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes sowie des Deutschen Tanzsportverbandes und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Tanzsportclub Weiß-Blau 70 e.V. Waldkraiburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der TSC Weiß-Blau 70 e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt keine politischen, religiösen oder eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Pflege und Förderung des Tanzsports im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich um seinen ideellen Charakter zu wahren. Als Leitlinie dienen die Regeln, Disziplinen und der Sportsgeist des Deutschen Tanzsportverbandes und des Bayerischen Landesportverbandes.
- (4) Pflege und Förderung vielfältiger Tanzstile als Breitensportart unter Einbezug von Modetänzen. Teilnahme an Turnieren und Wettkämpfen kann nach Begebenheiten erfolgen.
- (5) Anleitung der Mitglieder durch eine Fachkraft sowie zur Verfügungstellung von Übungsräumen.
- (6) Organisation eines angemessenen Übungs- und Trainingsbetriebs mit Trainingsstunden.
- (7) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Tanzkursen und Trainingsstunden sowie Vertretung des Tanzsports in der Öffentlichkeit.
- (8) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- (9) Förderung und Ausübung von Gymnastik, Turn- und Sportübungen in der Gruppe.
- (10) Durchführung von Rehabilitationssport und Gesundheitssport mit lizenzierten Übungsleitern.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person durch einen schriftlichen Beitrittsantrag an die Geschäftsstelle des Vereins werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Mit dem Beitritt in den Verein verpflichtet sich der Antragsteller, die Satzung und Ordnungen des TSC in der jeweiligen Fassung anzuerkennen.
- (3) Hat der Antragssteller noch finanzielle Rückstände gegenüber dem Verein aus einer früheren Mitgliedschaft, kann die Mitgliedschaft erst nach Begleichung der Rückstände erteilt werden.
- (4) Dem TSC gehören aktive, passive ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder an. Ehrenmitglieder sind den aktiven und passiven Mitgliedern gleichgestellt. **Ehrenmitglieder und Mitglieder die als Übungsleiter oder als Mitglieder des Vorstandes fungieren, bezahlen während der Ausübung dieser Tätigkeit den passiven Mitgliedsbeitrag.**
- (5) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Kein Mitglied darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden.
- (6) Personen, die dem Verein langjährig angehört haben oder sich besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austritt
 2. durch Zahlungsrückstände
 3. durch Ausschluss
 4. durch Tod des Mitglieds
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartales erfolgen. Der Austritt ist schriftlich spätestens 4 Wochen vor Quartalsende dem Vorstand zu erklären. Beiträge sind bis zum Austrittstermin zu entrichten.
- (3) Die Mitgliedschaft kann aufgrund Zahlungsrückständen der Mitgliedsbeiträge beendet werden. Der Zahlungsrückstand muss vor Ausschluss des Mitglieds zweimal schriftlich angemahnt werden mit der Androhung des Vereinsausschlusses.
- (4) Ausschluss erfolgt:
 - a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung;
 - b) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;

- c) bei Handlung, die das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit herabwürdigen;
- d) bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Einspruchsrecht vor einer außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung, die dann endgültig entscheidet, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses zu. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Beschluss des Ausschlusses in der außerordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle aktiven, passiven Mitglieder und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten.
- (2) Alle aktiven und passiven Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme.
- (3) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen sportlichen Veranstaltungen sowie zu Inanspruchnahme aller Einrichtungen des Vereins und zum Tragen des Clubzeichens.
- (4) Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann in den Vorstand gewählt werden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nach Kräften zu fördern und das Ansehen des Vereins und seine Interessen zu wahren.
- (6) Eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu anderen Tanzsportvereinen ist möglich.
- (7) Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigung des Vereinseigentums, Vereinsbesitzes und fremden Eigentums, das dem Verein überlassen ist, ist Schadensersatz zu leisten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei Eintritt hat jedes Mitglied einen laufenden Monatsbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Beitrages, seine Fälligkeit, das Zahlungsverfahren sowie die Höhe einer evtl. Aufnahmegebühr werden durch die Beitragsordnung geregelt.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung erlassen.
- (3) Alle aktiven und passiven Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsbeiträge ordnungsgemäß zu entrichten.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, in finanzielle Not gekommene Mitglieder und krankheitsbedingt vorübergehend nicht am Vereinsbetrieb teilnehmende Mitglieder, kurzfristig von einer Beitragspflicht zu befreien. Auch darf der Vorstand bei außergewöhnlichen Ereignissen die einen Vereinsbetrieb nicht mehr möglich machen, ohne Mitgliederversammlung Beiträge vorübergehend erlassen oder kürzen.

§ 7

Vergütung für Vereinstätigkeiten

- (1) Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vorhandenes Vermögen darf ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Tanzsportes zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Wenn es aber die Haushaltslage zulässt darf der Vorstand im Rahmen der Ehrenamtschale nach §3 Nr. 26a EstG bei Bedarf für beauftragte Tätigkeiten eine Pauschale mit dem Beauftragten vereinbaren.
Handelt sich es um ein Vorstandsmitglied, wird die Pauschale durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Die Vorstandschaft

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss jährlich zu einer ordentlichen Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und muss mindestens 14 Tage vorher mit Tagesordnung durch öffentliche Aushänge allen Mitgliedern bekannt gemacht werden. Die Jahreshauptversammlung sollte spätestens sechs Monate nach Ablauf des letzten Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Stimme. Stimmübertragung ist nur bei Vorweisung einer schriftlichen Vollmacht möglich, wobei jedes Mitglied nur 1 weitere Stimme übernehmen kann. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre. Für Mitglieder unter 16 Jahre dürfen die jeweiligen Erziehungsberechtigten die Stimme übernehmen.
- (4) Neben der Jahreshauptversammlung der Mitglieder können auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Diese finden auf Beschluss der Vorstandschaft statt, oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder durch Unterschrift und unter Angabe der Gründe dies beantragen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum der gewählten Vorstandschaft. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Wahl der Vorstandschaft
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes der Vorstandschaft
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen und Verbänden
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen eine Ordnungsmaßnahme der Vorstandschaft.
 - Gewährung der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EstG bei Vorstandsmitgliedern
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches durch einen vertretungsberechtigten Vorsitzenden und ein protokollführendes Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 10 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, von denen mindestens jeweils zwei allein vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Die gewählte Vorstandschaft muss aus einer ungeraden Zahl bestehen.
- (2) Die Verwaltung und Leitung des Vereins erfolgt durch die Vorstandschaft. Die Aufgabenverteilung (Kassenwart, Schriftführer, Jugendwart usw.) erfolgt nach Fähigkeiten und Verfügbarkeit der einzelnen Personen.
- (3) Die Vorstandschaft wird in der ordentlichen Mitgliederjahresversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger aufnehmen, der bis zur Bestätigung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung seine Aufgaben im Vorstand kommissarisch wahrnimmt.
- (4) Die Vorstandschaft kann nach eigenem Ermessen zusätzlich weitere Mitglieder zur Beratung der Vorstandschaft als Beisitzer berufen, diese müssen nicht zwingend in der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf Vereinsaufgaben auf Ausschüsse übertragen, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf.
- (6) Die Geschäfte des Vereins und die einzelnen Geschäftsbereiche werden von den Vorstandsmitgliedern in gemeinsamer Verantwortung geführt.

- (7) Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder rechtsgeschäftlich und gerichtlich jeweils allein vertreten.
- (8) Im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins kann der Vorstand zur Erledigung von Vorstandsaufgaben eine Geschäftsleitung bestellen. Die Entscheidung für die Anstellung trifft der Vorstand. Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen den rechtsgeschäftlich und gerichtlich alleine vertretenden Vorständen, können als Geschäftsleitung tätig sein. Die Geschäftsleitung ist für die Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands und der Abwicklung des laufenden Tagesgeschäfts zuständig. Sie fungiert als erste Anlaufstelle für alle organisatorischen, verwaltungs- und vereinsrechtlichen Fragen, Anliegen und Aufträge. Die Unterschriftsberechtigung der Geschäftsleitung wird durch den Vorstand festgelegt.
- (9) Die Sitzung der Vorstandschaft wird je nach Thematik von einem Vorstandsmitglied mit entsprechender Aufgabenverteilung geführt. Die Beschlüsse der Sitzung sind von einem anwesenden Vorstandsmitglied oder der, wenn vorhandenen Geschäftsleitung schriftlich niederzulegen.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung ernennt zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Diese überprüfen jährlich einmal die Kassengeschäfte und berichten hierüber der Mitgliederversammlung und schlagen die Entlastung der Vorstandschaft vor. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

§ 12 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Abteilungsordnung das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungsordnung regelt den Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend. Weitere Einzelheiten regelt die Abteilungsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Die Vereinsvorstandschaft hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Auflösung selbst kann nur durch schriftliche Abstimmung sämtlicher in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder mit mindestens 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Rechtsstand

Der vereinbarte Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vereins ist Mühldorf/Inn.

§ 14a Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV), und aus den Mitgliedschaften in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern, von Funktionsträgern, Übungsleitern und Betreuern digital gespeichert: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, Bankverbindung, E-Mail Adresse, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgaben-erfüllung gehörigen Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Spartenzugehörigkeit. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Sportbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefon.

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern [Funktionsträgern, Übungsleitern und Betreuern] bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
- (6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied [Funktionsträgern, Übungsleitern und Betreuer] hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 15 Schlussbestimmung, Inkrafttreten

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung durch gesetzliche Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Diese Vereinssatzung ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27.11.2025 beschlossen worden. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister. Am gleichen Tag tritt die Vereinssatzung vom 30.03.2022 außer Kraft.